

## Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

---

Geschäftstyp:	Bitte wählen Sie ein Element aus...
Titel:	<b>Fragen zur abgelehnten Einbürgerung eines ausländischen Staatsangehörigen durch die Bürgergemeindeversammlung Bubendorf</b>
Urheber/in:	Thomas Noack
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	13. Januar 2020
Dringlichkeit:	—

---

Am 21. Dezember 2019 hat die Bürgergemeindeversammlung Bubendorf das Einbürgerungsgesuch eines ausländischen Staatsangehörigen zum zweiten Mal abgelehnt. Dies obschon dieser, gemäss der Einladung zur Bürgergemeindeversammlung, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfülle. Der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Dezember 2019 war ein Urteil des Kantonsgerichts zum ersten ablehnenden Entscheid vorausgegangen, welches besagt: „Aus diesem Grund ist der (damalige) Entscheid der Bürgergemeindeversammlung nicht rechtsgenügend begründet und die Beschwerde gutzuheissen. Die Angelegenheit ist demzufolge an die Bürgergemeinde zurückzuweisen, damit diese eine neue Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch des Beschwerdeführers vornehme. Sollte die Bürgergemeindeversammlung wiederum einen negativen Entscheid fällen, so hat sie bedacht zu sein, dass ihr Entscheid dem Anspruch auf rechtsgenügende Begründung zu genügen hat.“

Ich habe folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Hat die Regierung unterdessen von einer Begründung für die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs durch die Bürgergemeindeversammlung in Bubendorf Kenntnis erhalten?
  2. Sofern sich, in der Beurteilung der Regierung, die Begründung der Bürgergemeindeversammlung als nicht rechtsgenügend erweisen sollte: Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, die Einbürgerung in die Wege zu leiten, ohne dass dem Einbürgerungswilligen eine weitere öffentliche Demütigung vor einer unsachlich argumentierenden Bürgergemeindeversammlung droht?
  3. Ist der Regierungsrat bereit, dieses Verfahren in die Wege zu leiten und welche Schritte sind dazu notwendig?
-

Liestal, 13. Januar 2020

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an [landeskanzlei@bl.ch](mailto:landeskanzlei@bl.ch)